



Aktenzeichen: Pet 2-19-18-274-023551

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.12.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Hausabwässer nicht länger ungeklärt in Gewässer einzuleiten.

Der Petent führt zur Begründung seines Anliegens u. a. aus, dies sei gegenwärtig noch gängige Praxis in vielen deutschen Städten. Dabei werde weder eine Bewertung des Umfangs der Einleitung, noch der tatsächlichen Auswirkungen auf die Güte der Gewässer Rechnung getragen.

Die maroden und oft völlig veralteten Kanalisationen unter den meisten deutschen Städten müssten saniert und eine Bewertung des momentanen Umfangs der Einleitung sowie der in den Abwässern enthaltenen Substanzen vorgenommen werden. Einleitungspunkte sollten umgehend kenntlich gemacht werden, so dass sie auch bei normalen Wasserständen von Anglern und Badenden erkannt werden könnten.

Alleine die Stadt Magdeburg betreibe 141 solcher Einlassstellen. Zahlreiche Städte hätten über einhundert Jahre alte Kanalisationen, die nicht nur marode, sondern auch als sogenannte "Mischwasserkanäle" ausgelegt seien, wodurch Niederschlags- und Haushaltswasser zusammen zum Klärwerk geleitet würden.

Der bisherige politische Konsens, wonach für die Nährstofffrachten sowie alle unerwünschten Stoffe in den Flüssen ausschließlich die Landwirtschaft verantwortlich sei, sei nun unhaltbar.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 11.656 Unterstützer fand und in 59 Beiträgen diskutiert wurde.



Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Der Deutsche Bundestag hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) erhalten und die Petition am 15. Juni 2020 öffentlich beraten.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesumweltministerium, Florian Pronold, machte während der öffentlichen Sitzung deutlich, dass das Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich die Einleitung ungeklärter Abwässer in Flüsse und Bäche untersage. In Fällen extremen Starkregens könne es aber vorkommen, dass die vorhandene Kanalisation mit all ihren Rückhaltebecken und anderen Vorrichtungen nicht ausreiche, um die Wassermengen aufzufangen und zu klären und so Wasser aus den Mischkanalsystemen eingeleitet werde. Dies habe vielfach mit den in die Jahre gekommenen Kanalisationssystemen zu tun, für deren Wartung und Instandsetzung jedoch die Länder zuständig seien. Die Qualität der Oberflächengewässer habe sich aber in den letzten Jahren konsequent verbessert.

Der Petent widersprach dieser Einschätzung. Das Beispiel Wilhelmshaven zeige, dass schon bei Niederschlägen ab zehn Litern pro Quadratmeter in der Stunde die Abwässer in die Nordsee eingeleitet würden. In Berlin fänden die Einleitungen in die Spree bis zu 60 Mal pro Jahr statt. Die Einleitung von ungeklärten Abwässern in Flüsse, Bäche und Meere sei gängige Praxis in Deutschland.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMU und der Ergebnisse der öffentlichen Sitzung wie folgt dar:

Ende des 19. Jahrhunderts war es dringend geboten, durch infrastrukturelle Maßnahmen den hygienischen Grundstatus in Siedlungsgebieten zu verbessern, vorrangig zur Vermeidung von Seuchen in Ballungsgebieten. Erste technische Maßnahmen waren eine gezielte Abwasserableitung und eine mechanische Behandlung. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit galt es, eine Verlagerung erkannter Einträge (vor allem von Krankheitserregern) in das Oberflächenwasser und letztlich in das Trinkwasser zu unterbinden. Zur Ableitung des häuslichen Abwassers wurde dabei aufgrund der



einfacheren Bauweise und geringerer Kosten die sogenannte Mischkanalisation verwendet, bei der Schmutzwasser gemeinsam mit Niederschlagswasser abgeleitet wird. Allerdings kann aus abwasserbehandlungstechnischen Gründen nicht immer das gesamte Niederschlagswasser der Kläranlage zugeleitet werden. Wesentliche Einflussfaktoren für die gesamte anfallende Niederschlagswassermenge sind dabei die angeschlossenen, versiegelten Flächen sowie die Stärke, Dauer und Intensität des Regenereignisses. Um, die Kanalisation nicht zu groß auslegen zu müssen, wird bei sehr starken Niederschlägen das Mischabwasser dann gezielt abgeleitet (sogenannte Abschlüge). Dies dient neben der wirtschaftlichen Dimensionierung der Kanalisation, also der Vermeidung einer überdimensionierten Kanalisation mit hohen Kosten, auch dem Entwässerungskomfort der Bevölkerung, da ansonsten ein Rückstau in die Keller von Gebäuden oder eine Überflutung von Straßen die Folge sein könnte.

Im Falle sehr hoher Niederschläge wird dann die Kanalisation überlastet und es kommt zu Abschlügen aus der Kanalisation, so dass das stark mit Regenwasser verdünnte Abwasser einer Regenwasserbehandlung zugeleitet oder direkt über einen Regenüberlauf eingeleitet wird. Diese Abschlüge sind neben der wirtschaftlichen Frage zur Vermeidung der Verwendung überdimensionaler Rohrdurchmesser auch deshalb vorgesehen, um Schäden von der Kanalisation und dazugehörigen Pumpwerken abzuwenden.

Im Neubaubereich (z. B. bei der Erschließung von Baugebieten), wird bei der Errichtung der Kanalisation das Mischsystem heute nur noch im geringen Maße verwendet. Hier kommt meistens das sogenannte Trennsystem Anwendung, bei dem Schmutzwasser und Niederschlagswasser in zwei getrennten Kanälen abgeleitet werden. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) trägt diesem Gedanken heute Rechnung, indem nach § 55 Absatz 1 WHG das Abwasser so zu beseitigen ist, dass einerseits das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und andererseits nach § 55 Absatz 2 WHG Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aber auch bei der Verwendung des Trennsystems ist zu beachten, dass trotz einer Getrennthaltung das Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der angeschlossenen



Fläche und der darauf stattfindenden Aktivitäten dennoch verschmutzt und behandlungsbedürftig sein kann (wie z. B. Marktplätze, gewerbliche Aktivitäten, Verkehrswege etc.). Dem Hinweis des Petenten, dass Versiegelungen zurückgefahren und Entsiegelungen gefördert werden müssen, kommt das Wasserrecht durch die Regelung zum Vorrang der Versickerung im § 55 Abs. 2 WHG bereits nach, wenn auch mit der Einschränkung, dass dieser keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen dürfen. Grundsätzlich obliegt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht, die auch gesammeltes Niederschlagswasser umfasst, nach § 56 WHG den Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen erstellen in diesem Zusammenhang Abwasserbeseitigungskonzepte, in denen sie den Stand der Abwasserbeseitigung darstellen. Sowohl das Abwasserbeseitigungskonzept also auch das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer wird von den Behörden geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt. Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Insofern wird aus Sicht des Petitionsausschusses der Forderung des Petenten nach einer Bewertung der Auswirkungen der Einleitung bereits Rechnung getragen. Grundsätzlich sind die Gemeinden unter Abwägung der jeweiligen Randbedingungen und unter Berücksichtigung der Gewässer vor Ort bei der Wahl der von Ihnen verwendeten Abwassersysteme allerdings frei. Eine pauschale Verwendung bestimmter Systeme kann durch das Wasserrecht des Bundes nicht vorgegeben werden.

Bei der in der Petition angesprochenen Situation in der Stadt Magdeburg stellt sich die Situation so dar, dass das Kanalnetz eine Gesamtlänge von 1.021 km aufweist, davon 294 km Schmutzwasserkanäle, 408 km Mischwasser- und 319 km Regenwasserkanäle.



Darüber hinaus existieren 110 Regenrückhaltebecken und Staukanäle, die mit einem Volumen von 76.809 m³ im Fall eines "normalen" Niederschlagsereignisses einen großen Teil des anfallenden Regens auffangen, reinigen und speichern können. Darüber hinaus werden 97 Pumpwerke zum Betrieb des Kanalnetzes eingesetzt.

Am Tag der Aufnahme, nach Angabe im Video der 13. Juli 2019, sind in Magdeburg relativ starke Niederschläge mit 17,4 mm (Magdeburg-Altstadt, Quelle: wetter.com) gefallen, so dass es zu Abschlügen aus der Kanalisation gekommen sein könnte. Allein vor dem Hintergrund der Niederschläge ist allerdings keine detaillierte Beurteilung möglich, wie es zu dem Abschlagsereignis im Video kam.

Nach dem WHG darf Abwasser in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn Menge und Schädlichkeit so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Insofern entspricht die geltende Rechtslage bereits der Forderung des Petenten.

Was letztlich die Ursache des im Video dokumentierten Abwassereintrags war, lässt sich nur über die zuständigen Stellen vor Ort klären. Bei Mischwasserüberläufen wird es aus technischen und ökonomischen Gründen allerdings nicht immer möglich sein, die Kanalisation so groß zu dimensionieren, dass bei Niederschlagsmengen in jeglicher Höhe kein (verdünntes) Abwasser mehr in die Gewässer gelangt. Den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Kommunen ist die Situation bekannt und vielerorts werden bereits bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Mischwasserüberläufe ergriffen. Allerdings ist bei entsprechenden Baumaßnahmen im vorhandenen Bestand von hohen Kosten und erheblichen verkehrlichen Einschränkungen auszugehen, so dass ein schrittweises Vorgehen seitens des Kanalnetzbetreibers gewählt werden wird.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein parlamentarisches Tätigwerden, zumal die Gewässerreinigung in erster Linie eine Aufgabe der Länder ist. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, der AfD und DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.